

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7288

26.01.2017

Vorlage für die Sitzung des  
am

## Änderungsantrag

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung zu Drucksache 18/4663

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung Drucksache 18/4663 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die elektronische Einreichung mittels elektronischer Post ist zu ermöglichen.“

b. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

c. In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

d. Absatz 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für die elektronische Kommunikation bieten die Behörden geeignete Verschlüsselungsverfahren an. Die verschlüsselte Kommunikation mittels elektronischer Post unter Verwendung international verbreiteter und auf dem Markt kostenfrei erhältlicher Verschlüsselungsverfahren ist zu ermöglichen. Einzelheiten werden durch eine vom zuständigen Ministerium zu erlassende Rechtsverordnung geregelt.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a. § 52 b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugang mittels elektronischer Post ist sicher zu stellen.“

b. § 52 b Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich ist wenigstens eine weitere Form der Identitätsfeststellung anzubieten. Einzelheiten sind durch das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.“

c. § 52 c Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Behörde informiert über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, zugehörige Normen damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit und stellt erforderliche Formulare elektronisch bereit.“

d. § 52 d Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten und die Schutzziele des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere ein Zugriffsberechtigungskonzept, das vor unzulässigen Zugriffen auf elektronisch geführte Akten schützt.“

e. § 52 f werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vertraulichkeit der Übermittlung der Dokumente ist durch geeignete Verschlüsselungsverfahren sicher zu stellen. Die verschlüsselte Übermittlung mittels elektronischer Post unter Verwendung international verbreiteter und auf dem Markt kostenfrei erhältlicher Verschlüsselungsverfahren ist zu ermöglichen.“

f. § 52 g Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen Zahlungsverfahren, das die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nachweislich erfüllt, ermöglichen. Es ist mindestens ein anonymes elektronisches Zahlungsverfahren anzubieten.“

g. In § 52 i wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dabei berücksichtigt sie die Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere des Prinzips des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.“

### **Begründung:**

Die Änderungen verfolgen drei Ziele:

1. Jede Behörde soll per E-Mail erreichbar sein.
2. Die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation unter Verwendung akzeptierter und kostenfreier Verfahren (z.B. OpenPGP) ist zu ermöglichen.
3. Es werden datenschutzfreundliche Alternativen zu elektronischem Personalausweis, De-Mail und üblichen Bezahlendiensten akzeptiert.

Die Änderungen beruhen auf den schriftlichen Stellungnahmen insbesondere des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung, des Lorenz-von-Stein-Instituts, des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des ULD.

Zu Ziel 1 (Erreichbarkeit per E-Mail):

Aus Gründen der Akzeptanz ist die im Geschäftsverkehr allgemein übliche Korrespondenz per E-Mail auch von Behörden zu ermöglichen. Elektronische Verwaltung wird nicht funktionieren, wenn jede Behörde ausschließlich eigenständige und möglicherweise komplizierte Verfahren wie besondere Postfächer, Portallösungen, Web-Anwendungen oder Online-Formulare anbietet.

Zu Ziel 2 (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mail-Korrespondenz):

Zur Gewährleistung der vertraulichen Behördenkommunikation im Informationszeitalter ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung unabdingbar. Eine bloße Transportverschlüsselung, die Kommunikationsanbietern ein Mitlesen ermöglicht, genügt nicht. Aus Gründen der Akzeptanz ist die verschlüsselte Kommunikation via E-Mail zu ermöglichen. Dabei ist ein gängiges und kostenfreies Verfahren wie OpenPGP anzubieten. Dies fördert auch die wünschenswerte Verbreitung solcher Verschlüsselungsverfahren allgemein.

Zu Ziel 3 (Alternativen zu ePA, De-Mail und üblichen Bezahlendiensten):

Der elektronische Personalausweis ist Sicherheitsbedenken ausgesetzt, er setzt zusätzliche Hardware voraus und wird selten eingesetzt. Deswegen soll eine alternative Identifizierung beispielsweise durch eine gegen Ausweisvorlage oder per PostIdent

erhältliche Benutzername-Passwort-Kombination anzubieten sein. Im elektronischen Geschäftsverkehr sind solche Verfahren üblich und haben sich durchgesetzt.

Das De-Mail-Verfahren ist massiver Kritik aus Sicht des Datenschutzes ausgesetzt, beispielsweise wegen der Ausgestaltung als potenziell lebenslange Personenkenntnis und wegen der vielfältigen gesammelten Daten und Zugriffsrechte von Sicherheitsbehörden. Das Verfahren hat sich bisher nicht durchgesetzt. Insgesamt rechtfertigt das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Verfahrens keine flächendeckende Einführung.

Übliche Bezahlverfahren sind nicht anonym nutzbar sondern erfordern die Offenlegung personenbezogener Bezahlungsdaten ohne sachliche Notwendigkeit. Eine elektronische Bezahlung ist ebenso anonym wie mit Bargeld möglich, etwa durch Einsatz kommerzieller Prepaid-Systeme wie Paysafecard oder indem die Verwaltung eine eigene Prepaid-Lösung anbietet. Aus Datenschutz- und Akzeptanzgründen soll ein anonymes Zahlverfahren anzubieten sein. Dies fördert auch die wünschenswerte Verbreitung solcher Zahlverfahren allgemein.

Schließlich soll jede Behörde verpflichtet werden, elektronisch über ihre Tätigkeit, zugehörige Normen, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit zu informieren und erforderliche Formulare elektronisch bereitzustellen. Im Sinne der Transparenz soll dies verpflichtend werden. Derartige Informationen liegen nicht nur im Interesse der Bürger, sondern beschleunigen auch das Verwaltungsverfahren.

Dr. Patrick Breyer